



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90513 Zirndorf

Datum: 10.01.2006 - he

Gesch.-Z.: 5177956-1 - 284

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

[REDACTED]

[REDACTED] / Tschad

wohnhaft:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Dr. Arzinger und Partner
Littenstr. 108
10179 Berlin

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antragsteller wird als Asylberechtigter anerkannt.
2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen hinsichtlich des Tschad vor.

Begründung:

Der Antragsteller, tschadischer Staatsangehöriger, reiste am 15.08.2005 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 30.08.2005 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Dem Antrag auf Asyl wird entsprochen.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Auf Grund des von ihm geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass der Ausländer im Falle einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit asylrechtlich relevanten Maßnahmen ausgesetzt sein würde.

Der Ausländer hält sich mithin aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates auf und ist daher als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG anzuerkennen.

Die Regelungen der §§ 26 a, 27 AsylVfG stehen der Anerkennung als Asylberechtigter nicht entgegen.

2.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen ebenfalls vor.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Nachdem bereits im Rahmen der Prüfung der Asylanerkennung gem. Art. 16 a GG festgestellt wurde, dass sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates aufhält, ist das Vorliegen des Abschiebungsverbots des § 60 Abs. 1 AufenthG ebenfalls zu bejahen.

Da der Antragsteller als Asylberechtigter anerkannt wird, entfällt die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 AsylVfG).

3.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 AsylVfG abgesehen.

Im Auftrag

Held

Ausgefertigt am 12.01.2006 in Außenstelle Zirndorf



[Handwritten signature]
E. Volkensdorfer